

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden**

vom 15.12.1999

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) -BS 2020-1-
- der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.175) - BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnung- vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.12.1997, wird wie folgt gefasst:

**Gebührenverzeichnis
für die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden
in der Fassung ab 01.01.2000**

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

	DM	Euro
I. Einzelbenutzungen:		
• Erwachsene	4,00	2,00
• Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße	4,00	2,00
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00	1,00
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	2,00	1,00
• Familieneinzelkarte (Väter und/oder Mütter und alle Kinder der Familie bis 12 Jahren)	9,00	4,50
II. Zehnerkarten (gültig 6 Monate):		
• Erwachsene	35,00	18,00
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	15,00	8,00
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	15,00	8,00
Familienkarten (gültig 12 Monate): bestehend aus 60 Abschnitten (für Erwachsene = 2 Abschnitte pro Badbenutzung Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung)	70,00	35,00
III. Zuschläge:		
Beim Warmbadetag wird ein Zuschlag 1,00 DM für Erwachsene von	1,00	0,50
für Jugendliche und Schwerbehinderte Grad der Behinderung von wenigstens 50 von erhoben.	0,50	0,25
IV. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen		
a) Kostenfreie Benutzung für den <u>Übungs- und Wettkampfbetrieb</u> von <u>Schul- und Sportorganisationen</u>		

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.

b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen

Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung

- bis zu 3 Stunden	350,00	180,00
- über 3 Stunden je angefangener Stunde	175,00	90,00

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

V. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für

Erwachsene je Kurs	80,00	40,00
Jugendliche und Schwerbehinderte (wie unter lb und c)	40,00	20,00

In diesem Betrag ist die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

VI. Sonstiges

1. a) <u>Verlust</u> eines Schrankschlüssels	25,00	12,50
b) Kostenersatz für einen abgebrochenen Schlüssel	10,00	5,00

2. <u>Reinigungsgebühr</u> bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen	30,00	15,00
--	-------	-------

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Angaben in *Euro* tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.“